

Allgemeine Verkaufsbedingungen der PADCON GmbH Stand: 13. Juli 2020

1. Geltung und Kundenkreis

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der **PADCON GmbH** (nachfolgend auch „**PADCON**“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend auch „**AGB**“ genannt). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die PADCON mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „**Kunde**“ genannt) über die von PADCON angebotenen Waren und Leistungen schließt.
- (2) Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (3) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn PADCON ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn PADCON auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (4) Das Produktangebot von PADCON richtet sich an Unternehmer. Für Zwecke dieser AGB ist ein „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).

2. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote von PADCON sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Der Vertragsabschluss kommt durch Angebot und Annahme zustande. Bestellungen und Aufträge kann PADCON innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zugang annehmen.
- (3) Hat der Kunde zu seinem Angebot noch Unterlagen vorzulegen, so beginnt die Annahmefrist eine Woche nach Zugang der Unterlagen des Kunden.
- (4) Angaben über Eigenschaften und Leistungsmerkmale der Waren in Katalogen, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, technische Dokumentationen und sonstige Produktbeschreibungen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (5) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen PADCON und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich der AGB. Dieser Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von PADCON vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(6) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von PADCON nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(7) Angaben von PADCON zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie PADCONs Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(8) PADCON behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von PADCON abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von PADCON weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von PADCON diese Gegenstände vollständig an PADCON zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

3. Liefergegenstand

- (1) Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
- (2) Sollte der bestellte Liefergegenstand nicht mehr lieferbar sein, behält sich PADCON die Ersatzlieferung eines anderen gleichwertigen Produkts vor.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich PADCON die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen

Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von PADCON.

(4) Die Lieferung umfasst nicht Montage und Inbetriebnahme des Gegenstandes.

(5) Falls Aufstellung und Montage ausdrücklich vereinbart sind, gilt, dass der Kunde auf seine Kosten rechtzeitig zu übernehmen und stellen hat: Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebearbeiten einschließlich dazu benötigter Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge, die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel, Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes von PADCON und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die der Kunde zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde, Schutzkleidung und Schutzvorrichtung, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

(6) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(7) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

(8) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von PADCON zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderlichen Reisen von PADCON oder des Montagepersonals zu tragen.

(9) Der Kunde hat PADCON wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

4. Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW Incoterms 2020).

(2) Von PADCON in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den

Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) PADCON kann – unbeschadet der Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen PADCON gegenüber nicht nachkommt.

(4) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

(5) PADCON haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die PADCON nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse PADCON die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist PADCON zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit PADCON infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann PADCON durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden vom Vertrag zurücktreten.

(6) Der Kunde kann PADCON 6 (sechs) Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt PADCON in Verzug. Will der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz geltend machen, muss er PADCON nach Ablauf der 6 (sechs) Wochen eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.

(7) PADCON ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen – es sei denn, PADCON erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

(8) Gerät PADCON mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von PADCON auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. 11 dieser AGB beschränkt.

5. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Kitzingen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet PADCON auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von PADCON.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware – wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist – an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder PADCON noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und PADCON dies dem Kunden angezeigt hat.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch PADCON betragen die Lagerkosten 2 (zwei) Prozent des Netto-Rechnungspreises der zu lagernden Liefergegenstände pro angefangener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

(5) Die Verpackungsverordnung sieht eine Rücknahme, aber keine Rückholungspflicht vor. Das heißt, Kosten für den Rücktransport werden von PADCON nicht übernommen. Unfreie Verpackungsrücksendungen werden nicht angenommen.

(6) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen, wenn (i) die Lieferung und, sofern PADCON auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist, (ii) PADCON dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem Absatz mitgeteilt und den Kunden zur Abnahme aufgefordert hat, (iii) seit der Lieferung oder Installation 12 (zwölf) Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes begonnen hat (z. B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit der Lieferung oder Installation 6 (sechs) Werktage vergangen sind und (iv) der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines PADCON angezeigten Mangels, der die Nutzung des Vertragsgegenstandes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

6. Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro (EUR) ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Fracht, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Die Sendung wird von PADCON nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von PADCON zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als 4 (vier) Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von PADCON.

(3) Bei Serviceaufträgen werden die Leistungen nach Zeit und Aufwand berechnet. Die Kosten für Arbeits- und Fahrzeit sowie etwaige tarifliche Zuschläge und der Verbrauch von Bauteilen/Materialien werden gesondert berechnet. Kann mangels Fehlerbeschreibung eine Reparatur nicht durchgeführt werden, hat der Kunde die entstandenen Prüfkosten zu tragen. Die Verrechnungssätze für Arbeits- und Fahrzeit werden nach den jeweils gültigen Preisen angeboten und berechnet.

(4) Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis bei Lieferung der Ware sofort zu zahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei PADCON. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung seitens PADCON am Tag nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

(5) Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 (fünf) Prozent p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleibt unberührt.

(6) Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die von PADCON anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Er ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Der Gegenanspruch muss zudem anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sein.

(7) PADCON ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden, zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. PADCON wird den Kunden über die erfolgte Verrechnung unverzüglich informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist PADCON berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann die Zinsen und dann die Hauptleistung anzurechnen.

(8) PADCON ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn PADCON nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von PADCON durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

7. Rücktritt und Annullierungskosten

(1) Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn PADCON die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Fall von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch PADCON zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

(2) Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann PADCON unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 (zehn) Prozent des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

8. Annahmeverzug

(1) Kommt der Kunde innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Liefertermin oder wenn kein genauer Liefertermin vereinbart wurde nach Anzeige der Versandbereitschaft durch PADCON seiner Annahmeverpflichtung nicht nach, so kann PADCON dem Kunden eine Nachfrist zur Annahme von 8 (acht) Kalendertagen setzen.

(2) Nimmt der Kunde innerhalb dieser Frist den Liefergegenstand nicht an, so ist PADCON zum Rücktritt berechtigt.

(3) Der Schadensersatzanspruch von PADCON wegen Nichterfüllung des Vertrages beträgt 15 (fünfzehn) Prozent des Nettopreises des nicht angenommenen Liefergegenstands. Den Parteien bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens unbenommen.

9. Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn PADCON nicht binnen 7 (sieben) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge PADCON nicht binnen 7 (sieben) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von PADCON ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an PADCON zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet PADCON die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Mängelansprüche bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit nicht.

(4) Mängelansprüche sind ferner dann ausgeschlossen, wenn die Montage einer Anlage nicht gemäß der Montageanleitung des Herstellers oder von PADCON erfolgt. Zu beachten ist die Montageanleitung in ihrer aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Lieferung. Etwaige nach der Lieferung aber vor Montage mitgeteilte Aktualisierungen sind zu beachten. Weitere Voraussetzung für Mängelansprüche ist die Beachtung der

Vorgaben in der projektbezogenen Materialplanung. Die Befolgung der Montageanleitung ist ferner Voraussetzung für vom Hersteller gegebenenfalls gewährte Herstellergarantien. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist PADCON lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, dies auch nur dann, wenn die mangelhafte Anleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

Mängelansprüche bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit nicht.

(5) Bei Sachmängeln des Liefergegenstandes ist PADCON nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten ausgeschlossen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Ort verbracht wurde. Sofern nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wird, liegt der bestimmungsgemäße Ort innerhalb Deutschlands.

(6) Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder der sonstigen Umstände etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen – d. h. unmöglich, unzumutbar oder unangemessen verzögert – oder hat PADCON sie insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

(7) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die PADCON aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird PADCON nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen PADCON bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die außergerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer eines eventuellen Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen PADCON gehemmt.

(8) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von PADCON den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

Der Kunde hat auch zu beachten, dass eventuell gewährte Garantien der Hersteller dadurch entfallen können.

(9) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

10. Schutzrechte

(1) PADCON steht nach Maßgabe dieser Ziff. 10 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird PADCON nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwasige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Ziff. 11 dieser AGB.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch von PADCON gelieferte Produkte anderer Hersteller wird PADCON nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen PADCON bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziff. 10 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

11. Haftungsausschluss

(1) Die Haftung von PADCON auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 11 eingeschränkt.

(2) PADCON haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und – soweit vereinbart – Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertrags-gemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen unerlaubter Handlung.

(4) Soweit PADCON gemäß Absatz 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die PADCON bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die PADCON bei Anwendung verkehrsblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von PADCON.

(6) Soweit PADCON technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieser Ziff. 11 gelten nicht für die Haftung von PADCON wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht).

(2) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

(3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von PADCON gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über Waren (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrent-verhältnis).

(2) Die von PADCON an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von PADCON. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „**Vorbehaltsware**“ genannt.

(3) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen

Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von PADCON als Hersteller erfolgt und PADCON unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei PADCON eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an PADCON. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt PADCON, soweit die Hauptsache PADCON gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von PADCON an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an PADCON ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. PADCON ermächtigt den Kunden widerruflich, die an PADCON abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. PADCON darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von PADCON hinweisen und PADCON hierüber informieren, um PADCON die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, PADCON die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber PADCON.

(8) PADCON wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei PADCON.

(9) Tritt PADCON bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist PADCON berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

14. Gerichtsstand – Teilnichtigkeit

(1) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen PADCON und dem Kunden nach Wahl von PADCON Würzburg oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen PADCON ist in diesen Fällen jedoch Würzburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen PADCON und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass PADCON Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.